

Erstattung von Auslagen für ehrenamtliche Mitglieder des KKT Verden

Ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich. Alle Ehrenamtlichen, denen ein Amt übertragen worden ist oder die mit einer Aufgabe betraut worden sind, haben jedoch im Rahmen der jeweils geltenden landeskirchlichen Regelungen und der vorhandenen Haushaltsmittel einen Anspruch auf Erstattung ihrer entstandenen notwendigen Auslagen (§ 24 a Kirchengemeindeordnung und Rundverfügung G 2/1992 vom 27.01.1992). Zu den erstattungsfähigen Auslagen gehören insbesondere:

- **Porto:** Geltend gemacht werden können die Kosten von Briefmarken, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt worden sind. Als Einzelnachweis ist für das Porto und die anderen Auslagen ein/e Auslagenheft/-liste zu führen und ein Auszug davon als Nachweis diesem Antrag beizufügen.
- **Telefongebühren:** Geltend gemacht werden können nur die Kosten der Telefoneinheiten (je Einheit z. Z. 0,06 €) für Gespräche im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit, nicht die Grundgebühr und/oder sonstige Nebenkosten. Der Nachweis hierüber ist durch Eintragung in das/die Auslagenheft/-liste (Datum, Gesprächsteilnehmer, Gesprächseinheiten, Zweck) zu führen. Zur Kostenersparnis sind Ferngespräche auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- **Fahrtkosten und evtl. Reisekosten** einschl. Tagungsbeiträge bei Fahrten im kirchlichen Interesse: Hier sind die Fahrten ab 3 km abrechenbar, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Kirchenkreises entstanden sind. Der Nachweis hierüber ist durch Beifügen der Fahrkarten bzw. Eintragung in das/die Auslagenheft/-liste zu führen. Fahrten außerhalb des Kirchenkreises sind vor Reiseantritt durch den Superintendenten zu genehmigen. Das ist auch wichtig zur Erlangung des Versicherungsschutzes. Genehmigte größere Reisen im kirchlichen Interesse („Dienstreise“) außerhalb des Kirchenkreises sind möglichst auf den beim Kirchenkreisamt vorliegenden üblichen Dienstreisevordrucken zu beantragen und abzurechnen. Bei jedem Schadensfall im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit ist unverzüglich zur Erlangung des Versicherungsschutzes das Kirchenkreisamt zu informieren.
- **Auslagen für Arbeitsmaterial und Arbeitshilfen:** Geltend gemacht werden können hier z. B. verauslagte Kosten für Arbeitsmaterial gegen Beifügung der quittierten Rechnung, jedoch nur im Umfang meist geringfügiger Beträge. Bei mehr als geringfügigen Beträgen ab 15,00 Euro soll möglichst auf Rechnung gekauft werden, wenn dies intern nicht ausnahmsweise anders geregelt worden ist. Solche Anschaffungen sind vorher durch den Superintendenten zu genehmigen.

Die Auslagen können nur auf Antrag erstattet werden. Sie sind nachzuweisen. Es wird empfohlen, für den Antrag die beigegefügte Anlage zu verwenden. Anträge auf Erstattung von Auslagen können selbstverständlich auch ohne Verwendung von Vordrucken schriftlich gestellt werden.

Soweit steuerpflichtige Ehrenamtliche auf Auslagenersatz verzichten wollen, sind sie berechtigt, in Höhe der nachgewiesenen Auslagen bzw. Fahrtkostenabrechnungen eine Spendenbescheinigung zu verlangen und steuerlich geltend zu machen.

Anlage: Musterantrag